



Kultur, Genuss & Architektur am Oberrhein

Exklusive 5tägige Städtereise inkl. zentralem First-Class-Hotel, Bus, Halbpension, Führungen und vieles mehr



BADEN-BADEN • STRASSBURG • FREIBURG IM BREISGAU • KAISERSTUHL

01.10. – 05.10.2025

Mittwoch bis Sonntag

Erleben Sie auf dieser schönen Reise die faszinierende Verbindung von beeindruckender Architektur, traditionsreicher Geschichte und kulinarischen Highlights in drei außergewöhnlichen Städten am Oberrhein. Von der mondänen Eleganz Baden-Badens über das charmante Straßburg mit seiner einzigartigen Mischung aus deutscher und französischer Kultur bis hin zum malerischen Freiburg und den idyllischen Weinbergen des Kaiserstuhls – dieses Programm vereint historische Sehenswürdigkeiten, malerische Landschaften und stimmungsvolle Erlebnisse. Sie übernachten im zentral gelegenen, eleganten Hotel in Baden-Baden, das Ihnen den idealen Ausgangspunkt für Ihre Erkundungen bietet. Freuen Sie sich auf inspirierende Führungen, entspannte Spaziergänge und gesellige Momente, die diese Reise zu einem besonderen Erlebnis machen.

REISEPROGRAMM

1.Tag, Mittwoch, 01.10.2025:

Eigenanreise mit dem Auto oder Zug nach Baden-Baden

Eigenanreise nach Baden-Baden (Parkmöglichkeiten in fußläufiger Entfernung zum Hotel vorhanden, ca. 50-60 Euro für Gesamtaufenthaltsdauer). Falls Sie mit der Bahn anreisen möchten, so ist das Hotel binnen 15-20 Minuten ab Bahnhof Baden-Baden erreichbar (10 Min./4 Haltestellen mit dem Bus und dann 500m zu Fuß bis zum Hotel). Wir sind Ihnen bei Ihrer Planung gerne behilflich. – Zimmerbezug für die nächsten 4 Übernachtungen im zentralen, romantischen ★★★★★ [4-Sterne-Hotel Der Kleine Prinz](#). Das charmante Hotel mit über 40 stilvoll und individuell eingerichteten Zimmern verfügt unter anderem über ein Gourmetrestaurant, eine Kaminlounge und viele weitere Annehmlichkeiten. Abendessen in Eigenregie.



2.Tag, Donnerstag, 02.10.2025:

Baden-Baden: Kultur, Architektur und Genuss

Erleben Sie einen unvergesslichen Tag in Baden-Baden, der Stadt der Eleganz und Kultur. Nach einem entspannten Frühstück im Hotel treffen wir uns mit unserer Reiseleitung und starten zu einem geführten Rundgang, der Ihnen die schönsten Sehenswürdigkeiten näherbringt. Bestaunen Sie bei einer Innenführung das prachtvolle Kurhaus mit seinem eleganten Casino und den beeindruckenden Sälen, bei der Sie spannende Einblicke in die Geschichte und den Glanz dieses legendären Hauses erhalten. Anschließend spazieren wir zur historischen Trinkhalle mit ihren kunstvollen Fresken und der imposanten Säulenarkade.

Nach diesem ersten kulturellen Höhepunkt bleibt Zeit für eine individuelle Mittagspause – genießen Sie die exquisite Gastronomie der Stadt, sei es in einem charmanten Café entlang der Allee oder im stilvollen Kurhaus-Restaurant.



Gestärkt und gut gelaunt flanieren wir entlang der Lichtentaler Allee, einem malerischen Weg entlang der Oos, gesäumt von historischen Villen und idyllischen Parkanlagen. Sitzgelegenheiten laden zum Verweilen ein und bieten Gelegenheit, die einzigartige Atmosphäre Baden-Badens auf sich wirken zu lassen. Weiter geht es zum beeindruckenden Foyer des Festspielhauses, Europas größtem Opernhaus, das klassische Eleganz mit modernem Design vereint. Nach einer Außenbesichtigung des historischen Friedrichsbads erwartet uns die Stiftskirche, die älteste Kirche der Stadt, die mit ihrer beeindruckenden Mischung aus gotischer und barocker Architektur begeistert. Anschließend bleibt Ihnen Zeit zur freien Verfügung, um Baden-Baden auf eigene Faust zu erkunden, sei es beim Schlendern durch die charmanten Straßen oder bei einem Kaffee mit Blick auf das elegante Stadtbild.

Die Rückkehr ins Hotel erfolgt individuell, bevor Sie den Abend ganz nach Ihren eigenen Wünschen gestalten. Lassen Sie sich von Baden-Badens einzigartigem Charme verzaubern!

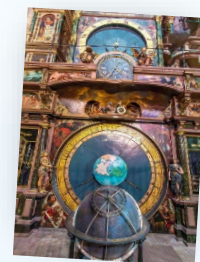
3.Tag, Freitag, 03.10.2025:

Straßburg – Wo Fachwerk auf Weltgeschichte trifft

Nach einem genussvollen Frühstück im Hotel beginnt unser Tagesausflug nach Straßburg. Gemeinsam mit unserer Reiseleitung geht es auf eine komfortable Busfahrt in die faszinierende Hauptstadt des Elsass. Dort angekommen, gewinnen



wir bei einer geführten Rundfahrt erste Eindrücke von der Stadt, bevor wir auf einem Rundgang die eindrucksvollsten Sehenswürdigkeiten entdecken. Eines der Höhepunkte ist die Innenbesichtigung des majestätischen Straßburger Münsters, wo Sie auch die kunstvolle Astronomische Uhr bewundern können.



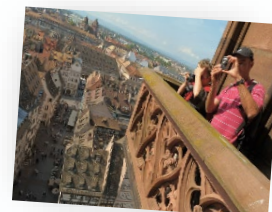
Zur Mittagszeit bleibt Ihnen Zeit zur freien Verfügung. Lassen Sie sich in einem Restaurant in La Petite France oder am Münsterplatz von regionalen Köstlichkeiten wie Flammkuchen oder Choucroute verwöhnen.

Am Nachmittag genießen Sie eine entspannte Schifffahrt auf der Ill, die Ihnen Straßburg aus einer ganz neuen Perspektive zeigt. Anschließend führt ein Spaziergang zum belebten Place Kléber, dem zentralen Platz der Stadt mit seinen prachtvollen Gebäuden. Freuen Sie sich auf einen Rundgang durch La Petite France, dem malerischen Viertel mit seinen romantischen Fachwerkhäusern, idyllischen Kanälen und charmanten Brücken. Der Besuch der gedeckten Brücken (Ponts Couverts) sowie des Vauban-Wehrs bietet Ihnen einen herrlichen Panoramablick über die Stadt. Danach bleibt Zeit zur freien Verfügung – ob zum Stöbern in den kleinen Boutiquen der Rue des Orfèvres, für eine entspannte Kaffeepause oder einen gemütlichen Stadtbummel.





Für Abenteuerlustige in guter körperlicher Verfassung gibt es die Möglichkeit, zur Münsterplattform aufzusteigen. Die 66 Meter hohe Aussichtsterrasse belohnt den Aufstieg über 330 Stufen mit einem unvergleichlichen Blick über die Dächer Straßburgs (fakultativ, siehe Anmeldeformular). Am späten Nachmittag erfolgt die Rückfahrt nach Baden-Baden. Der Abend steht Ihnen zur individuellen Gestaltung offen – genießen Sie ein entspanntes Abendessen oder lassen Sie den Tag bei einem Spaziergang ausklingen.



Tipp: Das Baden-Badener Festspielhaus bietet heute eine außergewöhnliche Vorstellung: Das Hamburg Ballett unter der Leitung von John Neumeier präsentiert das eindrucksvolle Ballett „Nijinsky“ - ein Meisterwerk, das die bewegende Geschichte des legendären Tänzers Vaslav Nijinsky auf die Bühne bringt. Wer dieses einmalige Erlebnis nicht verpassen möchte, sollte sich um Karten kümmern. Die Buchung können Sie direkt über die Homepage des Festspielhauses vornehmen. Aufgrund der hohen Nachfrage empfiehlt es sich, frühzeitig Plätze zu sichern.

4.Tag, Samstag, 04.10.2025:

Freiburg & Kaiserstuhl – Mittelalterlicher Charme und badische Lebensart

Nach einer erholsamen Nacht und einem ausgiebigen Frühstück führt uns die heutige Reise nach Freiburg im Breisgau – eine Stadt voller Geschichte, verwinkelter Gassen und lebendiger Atmosphäre. Die komfortable Fahrt dorthin bietet Gelegenheit, sich auf die kommenden Eindrücke einzustimmen.



Am Münsterplatz angekommen, eröffnet sich der Blick auf das imposante Freiburger Münster, eines der schönsten gotischen Bauwerke Deutschlands. Eine Innenbesichtigung bringt Ihnen die beeindruckende Architektur und die kunstvollen Glasfenster dieses Wahrzeichens näher. Auf Wunsch reservieren wir für Sie um 11:30 Uhr Karten für die „Orgelmusik zur Marktzeit“, heute mit Godehard Weithoff (siehe Anmeldeformular).

Weiter geht es weiter zum Historischen Kaufhaus, dessen leuchtend rote Fassade sofort ins Auge fällt. Beim Rundgang durch die Altstadt dürfen natürlich auch die berühmten Freiburger Bächle nicht fehlen. Entlang der kleinen Wasserläufe führt der Spaziergang zu den eindrucksvollen Stadttoren Schwabentor und Martinstor, die einst Teil der mittelalterlichen Stadtbefestigung waren.



Am Nachmittag wechselt die Kulisse: Mit dem Bus geht es in die sonnenverwöhnte Weinregion Kaiserstuhl. Ein herzliches Willkommen durch die örtliche Führung bildet den Auftakt zu einem Erlebnis voller Genuss und regionaler Tradition. Bei einer Weinbergfahrt erhalten Sie spannende Einblicke in den Weinbau dieser besonderen Region und genießen später das Panorama auf den Kaiserstuhl von der Mondhalde aus, begleitet von einem Picknick und Wein aus der Region. Nach der Ab-

fahrt begeben wir uns in ein uriges Lokal. Das anschließende gesellige Abschiedsabendessen, begleitet von herzlicher Gastfreundschaft, Musik und authentischer badischer Küche, rundet Ihren Besuch ab. Mit vielen neuen Eindrücken geht es am späten Abend zurück zum Hotel.



5.Tag, Sonntag, 05.10.2025:

Heimreise

Nach erlebnisreichen Tagen in Baden-Baden, Straßburg und Freiburg beginnt nun die Heimreise. Nach einem letzten gemeinsamen Frühstück im Hotel erfolgt der Check-out. Anschließend erfolgt die Heimreise in Eigenregie – mit vielen unvergesslichen Eindrücken und Erlebnissen im Gepäck!



INKLUSIVLEISTUNGEN

- Ausflüge im modernen, klimatisierten und sicheren **First-Class-Fernreisebus** (Tage 2 und 3) mit WC, Bordküche und bequemen (Schlaf-)Sesseln
- **4x Übernachtung** in der gebuchten Zimmerkategorie im zentralen Baden-Badener  **4-Sterne-Hotel ★★★★★ Der Kleine Prinz**
- **4x gutes Frühstück** im Hotel
- Geführte Innenbesichtigung des Baden-Badener Casinos (1.Tag)
- **Schiffahrt auf der Ill** in Straßburg (ca. 45 Min., 2.Tag)
- **Weinbergfahrt** am Kaiserstuhl mit **Picknick und Weinverkostung** (ca. 3 Std., 4.Tag)
- **Abschiedsabendessen** mit Musik im ausgesuchten, lokaltypischen Restaurant (4.Tag)
- **Qualifizierte, deutschsprachige Reiseleitung** (2., 3. und 4.Tag) durch den Kulturjournalisten und Studienreiseleiter Stefan Tolkendorf
- **Audioguides** (2., 3. und 4.Tag)
- Ausführliche Reiseunterlagen
- Reisepreissicherungsschein



Nicht enthaltene Leistungen:

An- und Abreise, Abendessen (1.-3.Tag), Reiseversicherungen, Trinkgelder, Kurtaxe (€ 3,80 pro Person / Nacht, Stand 01.03.25), persönliche Ausgaben

PREISE & REISEDATEN

Reisezeit	01.10. – 05.10.2025 (Mittwoch – Sonntag)
Reisepreis pro Person im Doppelzimmer	€ 990,-
EZ-Zuschlag	€ 239,-
Aufstieg zu Aussichtsplattform in Straßburg (3.Tag)	€ 8,-
Orgelmusik zur Marktzeit (4.Tag)	€ 5,-

IHRE REISELEITUNG VOR ORT: STEFAN TOLKSDORF



Herr Stefan Tolkendorf studierte in Freiburg und Münster Geschichte, Literaturwissenschaft, Politik und Kunstgeschichte und war Redakteur bei der Badischen Zeitung in Freiburg. Im Augustinermuseum in Freiburg sammelte er Erfahrungen als Museumspädagoge und arbeitet seit 1994 als freier Kulturjournalist (Die Welt, BZ, etc.) und Autor. Darüber hinaus ist er sehr geschätzt als Studienreiseleiter bei namhaften Veranstaltern, wie Studiosus, Hirschreisen, etc. Am liebsten führt er Gruppen zu Spezialthemen wie Architektur, Kunst, Geschichte, Musik und Literatur.

* Sofern die eingeplante Reiseleitung Herr Stefan Tolkendorf aus unvorhergesehenen Gründen gehindert sein und die Gruppe nicht führen können sollte, wird eine andere Reiseleitung eingesetzt. Die Verhinderung von Herr Stefan Tolkendorf begründet kein kostenfreies Rücktrittsrecht für den Reisenden.



WICHTIGE HINWEISE

Über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen sollten Sie sich rechtzeitig informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Es gelten die anhängenden Reisebedingungen des Reiseveranstalters MTC Touristik Center München GmbH, Neuching. Der Reisevertrag kommt nach Zugang der schriftlichen Auftragsbestätigung/Rechnung des Reiseveranstalters beim Anmelder zustande. Eine Anzahlung in Höhe von 50% des Reisepreises ist nach Buchung, die Restzahlung 35 Tage vor Abreise zu leisten. Ihre detaillierten Reisedokumente erhalten Sie nach vollständiger Zahlung ca. 8-10 Tage vor Abreise. Mindestteilnehmerzahl 26 Personen. Bei einer geringeren Teilnehmerzahl kann die Reise trotzdem durchgeführt werden, jedoch fallen ggf. Zuschläge an. Wir werden Sie im Bedarfsfall rechtzeitig kontaktieren. Änderungen vorbehalten.

ANMELDEFORMULAR

für die Reise vom 01.10. – 05.10.2025
„Fachexkursion zum Oberrhein“



Bitte komplett in **Druckbuchstaben** ausgefüllt zurück an:

BuFAS Bundesverband Feuchte & Altbausanierung e.V., z.Hd. Herr M. Ruhnke, Dorfstr. 19, 18528 Groß Kubbekow

Es gelten die anhängenden Reisebedingungen des Reiseveranstalters MTC Touristik Center München GmbH, Neuching.
Mit Übersendung der Auftragsbestätigung/Rechnung gilt die Anmeldung als angenommen.

REISETEILNEHMER/IN		
Titel, Vorname, Nachname: (Angaben laut Ausweis)		
Erreichbarkeit:	Telefon:	Mobil:
E-Mail-Adresse:		
	RECHNUNGSANSCHRIFT	LIEFERANSCHRIFT falls abweichend
Firma:		
Straße, Hausnummer:		
PLZ, Ort:		
Zimmerbelegung:	☐ Einzelzimmer ☐ Doppelzimmer mit Teilnehmer: _____	
Aufstieg zur Aussichtsplattform im Straßburger Münster	☐ ja ☐ nein	
Orgelmusik zu Marktzeit im Freiburger Münster	☐ ja ☐ nein	
Reiseversicherung(en) (Tarif-Codes siehe Beiblatt):	Bitte Tarif-Code(s) eintragen:	
Datum, Unterschrift:	Mit Ihrer Unterschrift bestätigen Sie auch den Erhalt und die Akzeptanz des Formblattes zur Pauschalreise, der Reise- und Datenschutzbedingungen. X	

Gruppenreisen

Erwachsene, weltweit



	Reiseschutz Platin bis 45 Tage		Reiseschutz Gold bis 45 Tage	
Reisepreis p. P. bis EUR	Einzelperson EUR	Einzelperson Code	Einzelperson EUR	Einzelperson Code
100,-	10,-	922118	8,-	922104
200,-	19,-	922119	15,-	922105
400,-	25,-	922120	19,-	922106
600,-	35,-	922121	25,-	922107
800,-	43,-	922122	33,-	922108
1.000,-	49,-	922123	39,-	922109
1.500,-	67,-	922124	57,-	922110
2.000,-	89,-	922125	75,-	922111
2.500,-	109,-	922126	95,-	922112
3.000,-	131,-	922127	111,-	922113
4.000,-	169,-	922128	149,-	922114
5.000,-	205,-	922129	185,-	922115
7.500,-	299,-	922130	279,-	922116
10.000,-	399,-	922131	379,-	922117
	1. Reise-Rücktrittsversicherung 2. Reiseabbruch-Versicherung 3. Reise-Krankenversicherung 4. Notfall-Versicherung 5. Reise-Unfallversicherung 6. Reisegepäck-Versicherung		1. Reise-Rücktrittsversicherung 2. Reiseabbruch-Versicherung 4. Notfall-Versicherung 5. Reise-Unfallversicherung 6. Reisegepäck-Versicherung	
	Reise-Krankenversicherung			
Reisedauer bis	Einzelperson bis einschl. 64 Jahre EUR	Einzelperson Code	Einzelperson ab 65 Jahre EUR	Einzelperson Code
4 Tage	7,-	922132	15,-	922139
10 Tage	12,-	922133	19,-	922140
17 Tage	19,-	922134	39,-	922141
31 Tage	29,-	922135	65,-	922142
45 Tage	45,-	922136	89,-	922143
62 Tage	65,-	922137	119,-	922144
93 Tage	115,-	922138	215,-	922145
	3. Reise-Krankenversicherung			
	Reise-Rücktritt + Reiseabbruch		Reise-Rücktritt	
Reisepreis p. P. bis EUR	Einzelperson	Einzelperson Code	Einzelperson	Einzelperson Code
10.000,-	3,7 %	922102	3,3 %	922100
Gesamt- reisepreis bis EUR	Reiseleiter- absicherung	Einzelperson Code	Reiseleiter- absicherung	Einzelperson Code
30.000,-	3,7 %	922103	3,3 %	922101
	1. Reise-Rücktrittsversicherung 2. Reiseabbruch-Versicherung		1. Reise-Rücktrittsversicherung	
	Übernahme des tlw. Selbstbehaltes (Gruppe)			
Reisepreis bis EUR	Einzelperson	Einzelperson Code		
10.000,-	1,00 %	922189		
Gesamt- reisepreis bis EUR	Reiseleiterabsicherung/ begleitende Aufsichts- person	Einzelperson Code		
30.000,-	1,00 %	922190		
	1. Reise-Rücktrittsversicherung 2. Reiseabbruch-Versicherung			

FORMBLATT ZUR UNTERRICHTUNG DES REISENDEN BEI EINER PAUSCHALREISE NACH § 651A DES BÜRGERLICHEN GESETZBUCHES

Bei der Ihnen angebotenen Kombination von Reiseleistungen handelt es sich um eine Pauschalreise im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302. Daher können Sie alle EU-Rechte in Anspruch nehmen, die für Pauschalreisen gelten. Das Unternehmen MTC Touristik Center München GmbH trägt die volle Verantwortung für die ordnungsgemäße Durchführung der gesamten Pauschalreise. Zudem verfügt das Unternehmen MTC Touristik Center München GmbH über die gesetzlich vorgeschriebene Absicherung für die Rückzahlung Ihrer Zahlungen und, falls der Transport in der Pauschalreise inbegriffen ist, zur Sicherstellung Ihrer Rückbeförderung im Fall seiner Insolvenz.

Wichtigste Rechte nach der Richtlinie (EU) 2015/2302

- Die Reisenden erhalten alle wesentlichen Informationen über die Pauschalreise vor Abschluss des Pauschalreisevertrags.
- Es haftet immer mind. ein Unternehmer für die ordnungsgemäße Erbringung aller im Vertrag inbegriffenen Reiseleistungen.
- Die Reisenden erhalten eine Notruftelefonnummer oder Angaben zu einer Kontaktstelle, über die sie sich mit dem Reiseveranstalter oder dem Reisebüro in Verbindung setzen können.
- Die Reisenden können die Pauschalreise – innerhalb einer angemessenen Frist und unter Umständen unter zusätzlichen Kosten – auf eine andere Person übertragen.
- Der Preis der Pauschalreise darf nur erhöht werden, wenn bestimmte Kosten (z.B. Treibstoffpreise, Steuern, Wechselkurse) sich erhöhen und wenn dies im Vertrag ausdrücklich vorgesehen ist, und in jedem Fall bis spätestens 20 Tage vor Beginn der Pauschalreise. Wenn die Preiserhöhung 8 % des Pauschalreisepreises übersteigt, kann der Reisende vom Vertrag zurücktreten. Wenn sich ein Reiseveranstalter das Recht auf eine Preiserhöhung vorbehält, hat der Reisende das Recht auf eine Preissenkung, wenn die entsprechenden Kosten sich verringern.
- Die Reisenden können ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten und erhalten eine volle Erstattung aller Zahlungen, wenn einer der wesentlichen Bestandteile der Pauschalreise mit Ausnahme des Preises erheblich geändert wird. Wenn der für die Pauschalreise verantwortliche Unternehmer die Pauschalreise vor Beginn der Pauschalreise absagt, haben die Reisenden Anspruch auf eine Kostenerstattung und unter Umständen auf eine Entschädigung.
- Die Reisenden können bei Eintritt außergewöhnlicher Umstände vor Beginn der Pauschalreise ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten, beispielsweise wenn am Bestimmungsort schwerwiegende Sicherheitsprobleme bestehen, die die Pauschalreise voraussichtlich beeinträchtigen.
- Zudem können die Reisenden jederzeit vor Beginn der Pauschalreise gegen Zahlung einer angemessenen und vertretbaren Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten.
- Können nach Beginn der Pauschalreise wesentliche Bestandteile der Pauschalreise nicht vereinbarungsgemäß durchgeführt werden, so sind dem Reisenden angemessene andere Vorkehrungen ohne Mehrkosten anzubieten. Der Reisende kann ohne Zahlung einer Rücktrittsgebühr vom Vertrag zurücktreten (in der Bundesrepublik Deutschland heißt dieses Recht „Kündigung“), wenn Leistungen nicht gemäß dem Vertrag erbracht werden und dies erhebliche Auswirkungen auf die Erbringung der vertraglichen Pauschalreiseleistungen hat und der Reiseveranstalter es versäumt, Abhilfe zu schaffen.
- Der Reisende hat Anspruch auf eine Preisminderung und/oder Schadenersatz, wenn die Reiseleistungen nicht oder nicht ordnungsgemäß erbracht werden.
- Der Reiseveranstalter leistet dem Reisenden Beistand, wenn dieser sich in Schwierigkeiten befindet.
- Im Fall der Insolvenz des Reiseveranstalters oder – in einigen Mitgliedstaaten – des Reisevermittlers werden Zahlungen zurückerstattet. Tritt die Insolvenz des Reiseveranstalters oder, sofern einschlägig, des Reisevermittlers nach Beginn der Pauschalreise ein und ist die Beförderung Bestandteil der Pauschalreise, so wird die Rückbeförderung der Reisenden gewährleistet. Die MTC Touristik Center München GmbH hat eine Insolvenzabsicherung mit der R+V Allgemeine Versicherung AG abgeschlossen. Die Reisenden können die R+V Allgemeine Versicherung AG, Raiffeisenplatz 1, 65189 Wiesbaden, Telefon +49/611/533-0, ruv@ruv.de, www.ruv.de kontaktieren, wenn ihnen Leistungen aufgrund der Insolvenz der MTC Touristik Center München GmbH verweigert werden.

Webseite, auf der die Richtlinie (EU) 2015/2302 in der in das nationale Recht umgesetzten Form zu finden ist:
www.umsetzung-richtlinie-eu2015-2302.de.

Verantwortliche Stelle für die Datenverarbeitung

MTC Touristik Center München GmbH
Blumenstr. 4e
85467 Neuching

Telefon: +49/(0)8123/9079885
Telefax: +49/(0)8123/9079886
E-Mail: info@mtc-reisen.de
Internet: www.mtc-reisen.de

Der Schutz Ihrer personenbezogenen Daten ist uns ein wichtiges Anliegen. Alle Daten, die im Rahmen der Kunden- und Geschäftsbeziehung anfallen oder die Sie an uns übermitteln, verarbeiten wir ausschließlich zu den hier genannten Zwecken und unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben.

Unter keinen Umständen werden personenbezogene Daten zu Werbezwecken an sonstige Dritte vermietet oder verkauft. MTC Touristik Center München behandelt Ihre personenbezogenen Daten vertraulich und entsprechend der gesetzlichen Datenschutzvorschriften.

Für welche Zwecke und auf welcher Rechtsgrundlage werden Daten verarbeitet

MTC Touristik Center München verarbeitet personenbezogene Daten zur Durchführung von Anforderungen und Anfragen, zur Reisedurchführung, Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung (Art. 6 Abs. 1 lit. b der DSGVO) und zu eigenen Werbezwecken für eigene Angebote (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO). Bei der Verarbeitung unterstützen uns teilweise externe Dienstleistungspartner.

An welche Empfänger leiten wir Ihre personenbezogenen Daten weiter

Zur Organisation und Abwicklung einer gebuchten Reise kann es je nach Reisetypus und Reiseziel notwendig sein, dass wir personenbezogenen Daten an Leistungsträger (wie z.B. Beförderungsunternehmen, Hotels, Reiseleiter, örtliche Agenturen, usw.) und Behörden, z.B. Einreisebehörde, weitergeben. Darüber hinaus arbeiten wir mit ausgewählten, externen Dienstleistern zusammen, um unsere vertraglichen Verpflichtungen erfüllen zu können oder eigene Werbemaßnahmen durchzuführen.

Wie lange speichern wir Ihre Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten nur solange eine aktive Kundenbeziehung besteht. Darüber hinaus speichern wir Ihre Daten entsprechend der gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten.

Welche Rechte haben Sie

Auf das Widerspruchsrecht nach § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz (nach dem 25.05.2018 gilt dafür Art. 21 Datenschutz-Grundverordnung) wird hingewiesen. Eine kurze Mitteilung an info@mtc-reisen.de, Telefon 08123/9079885 oder Telefax 08123/9079886 genügt. Darüber hinaus haben Sie jederzeit das Recht auf Auskunft, Berichtigung oder Löschung der zu Ihrer Person gespeicherten Daten (sofern dem keine gesetzlichen Nachweis- und Aufbewahrungspflichten entgegenstehen).

Verwendung für Werbezwecke

Der Verwendung zu Werbezwecken können Sie jederzeit ganz oder teilweise widersprechen (Art. 21 Abs. 2 DSGVO), eine kurze Mitteilung genügt.

Beschwerden

Sie haben außerdem das Recht, sich bei Beschwerden zur Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten an die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde zu wenden:

Bayerisches Landesamt für Datenschutzaufsicht (BayLDA)
Promenade 27
91522 Ansbach

Wichtige Informationen von A bis Z

A

Abschlussfristen

Einmalversicherung:

Alle Produkte, die die Reise-Rücktrittsversicherung (RRV) enthalten, sind sofort bei Buchung, jedoch spätestens 30 Tage vor **Reiseantritt**, abzuschließen. Liegen zwischen Reisebuchung und **Reiseantritt** weniger als 30 Tage, muss der Abschluss der Reiseversicherung spätestens am 3. Werktag (Mo.–Sa.) nach Reisebuchung erfolgen.

- Produkte ohne Reise-Rücktrittsversicherung können jederzeit vor **Reiseantritt** abgeschlossen werden.
- Versicherungsschutz besteht erst nach Zahlung der Prämie.

Alterswechsel

Für die Prämienermittlung in der Einmal- und Jahresversicherung ist das Alter bei Versicherungsbeginn ausschlaggebend. Bei der Jahresversicherung gilt: Mit Eintritt in die nächste Altersstufe stellen wir ab der nächsten Zahlung der Prämie die Beitragsstufe um.

Auto-, Bahn- und Busreisen (ABB)

Die Produkte ABB können für alle erdgebundenen Reisen (auch Motorrad- und Fahrradreisen) genutzt werden.

Autoreiseschutzbrief

Der Autoreiseschutzbrief ist im Reiseschutz Platin und im Reiseschutz Gold für die Reiseart **ABB** für Reisen mit dem PKW enthalten.

B

Busreisen

Zu einer Busreise zählen Reisen mit einer Busan- und -abreise und einem anschließenden Hotelaufenthalt oder einer Busrundreise im Zielgebiet.

E

Europadefinition

Es gilt der geografische Begriff Europa. Die afrikanischen und asiatischen Mittelmeer-Anrainer-Staaten, die Kanarischen Inseln, die Azoren und Madeira werden als Ausnahmen zu Europa gerechnet.

F

Familiendefinition

Einmalversicherung:

Als Familie gelten max. 2 Erwachsene und mindestens 1 mitreisendes Kind (max. 7 Kinder) bis zum 21. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich.

Jahresversicherung:

Als Familie gelten max. 2 Erwachsene und max. 7 Kinder bis zum 26. Geburtstag. Es ist kein Verwandtschaftsverhältnis oder gemeinsamer Wohnsitz erforderlich. Versicherungsfähig sind Familien mit Wohnsitz in der Bundesrepublik Deutschland. Für allein reisende Familienmitglieder beträgt die Versicherungssumme 50 % der vereinbarten Familienversicherungssumme. Gilt auch für 2 Erwachsene (Paar-Prämien) ohne Kind.

Familienprämien

Familienprämien orientieren sich genau wie Objekte (Ferienwohnungen, Hausboote, Fähren, Wohnmobile, Mietwagen etc.) am Gesamtreisepreis. Die Prämien müssen durch die Anzahl der reisenden Personen geteilt werden und dürfen den Schwellenwert von 200,- EUR p. P. nicht überschreiten.

Flugtickets für Infants/Freitickets

Für Kinder unter 2 Jahren ist in der Regel kein Reisepreis für Flugtickets zu zahlen, daher müssen diese Tickets nicht in der Reise-Rücktritt versichert werden. Das Gleiche gilt für Freitickets. Es empfiehlt sich, eine Reise-Krankenversicherung oder ein Paket ohne Reise-Rücktritt abzuschließen.

Flugticket-Schutz

Der Flugticket-Schutz ist eine Reise-Rücktrittsversicherung für Flugtickets. Er versichert nicht den Ticketpreis, sondern die max. Stornokosten.

Umbuchungskosten:

- Erstattung der Umbuchungskosten bis 200,- EUR p. P. bei Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor **Reiseantritt**, ohne dass ein versichertes Ereignis vorliegt
- Erstattung der Umbuchungskosten bis zur Höhe der Stornokosten, wenn ein versichertes Ereignis vorliegt

Umsteigekosten:

- Erstattung der Kosten für eine Neubuchung des Anschlussfluges bis max. 1.500,- EUR
- Übernahme der Übernachtungskosten bis 200,- EUR

G

Gruppenreisen

Eine Gruppe besteht aus mindestens 10 Personen, bei Bahnreisen aus mindestens 6 Personen, mit gleichem Reiseziel und Reisedatum.

Begleitete Reisegruppen (z. B. Lehrer, Eltern, Skipper):

Der Ausfall auch mehrerer Begleitpersonen bei **Gruppenreisen** muss zusätzlich über die Reise-Rücktrittsversicherung bzw. Reise-Rücktrittsversicherung mit Reiseabbruch-Versicherung für Reiseleiter (**Reiseleiterabsicherung** für begleitende Aufsichtspersonen bei **Gruppenreisen** für Schüler und junge Leute) versichert werden, sofern keine Ersatzperson gestellt werden kann. Die **Reiseleiterabsicherung** kann auch abgeschlossen werden, wenn sich die Gruppe ganz oder gar nicht versichert hat.

Beispiel einer Prämienermittlung für begleitete Gruppenreisen:

Gruppenreise mit 19 Personen (1 Reiseleiter)

Reisepreis p. P. = 1.000,- EUR

Gewünscht ist eine Reise-Rücktrittsversicherung für die (erwachsene) Reisegruppe.

Prämie für die Gruppe:

Reisepreis p. P. 1.000,- EUR x 3,3 % = 33,- EUR

33,- EUR x 20 Teilnehmer = 660,- EUR

Zusätzliche Prämie für die Reiseleiterabsicherung:

Gesamtreisepreis 1.000,- EUR x 20 Teilnehmer = 20.000,- EUR

20.000,- EUR x 3,3 % = 660,- EUR

Gesamtprämie: 1.320,- EUR für die Absicherung der Gruppe und den Ausfall des Reiseleiters

¹⁾ Versicherbarer Personenkreis: Schüler und junge Leute bis einschließl.

29 Jahre und begleitende Aufsichtspersonen. Der Abschluss erfolgt über den Reisepreis p. P.

²⁾ Muss die gesamte Gruppenreise wegen des Ausfalls auch mehrerer Aufsichtspersonen storniert werden, kann dies von jeder Aufsichtsperson separat versichert werden. Der Abschluss erfolgt über den Gesamtreisepreis der Gruppe.

³⁾ Die Prämien im Reiseschutz Platin und im Reiseschutz Gold dürfen nur für Schüler und deren Aufsichtspersonen auf Klassenreisen abgeschlossen werden.

J

Jachtcharter

Jeder Reisteilnehmer muss seinen Anteil an der Gesamtreise selbst versichern. Dazu addieren Sie alle Reisepreise und teilen die Summe durch die Anzahl der Personen. Der Ausfall des Skippers kann zusätzlich in der Reise-Rücktritt bzw. Reise-Rücktritt + Reiseabbruch mit der **Reiseleiterabsicherung** versichert werden (siehe Seite 20).

N

24-Stunden-Notruf-Service

Wir sind 24 Stunden an 7 Tagen in der Woche weltweit für Ihre Kunden erreichbar und beraten sie z. B. bei der Wahl von Ärzten oder Krankenhäusern, organisieren einen ärztlich indizierten Rücktransport oder leisten Beistand im Rahmen der Notfall-Versicherung. Unser Notfall-Service ist unter der Nummer +49 40 5555-7877 erreichbar. Im Notfall wichtig für uns:

- Name des Anrufers und Urlaubsanschrift, Telefonnummer
- Abgeschlossener Versicherungsschutz
- Ansprechpartner vor Ort (Name des Arztes, Polizei, Adresse, Telefonnummer)
- Was ist passiert?
- Versicherungsnummer

Wichtige Informationen von A bis Z

R

Reiseantritt

Der Versicherungsschutz beginnt in

- der Reise-Rücktrittsversicherung mit dem Abschluss der Versicherung,
- der Reiseabbruch-Versicherung, sobald das gebuchte und versicherte Verkehrsmittel oder Objekt betreten wird,
- der Reise-Krankenversicherung nach Reisebeginn mit dem Verlassen des Landes (Grenzübertritt), in dem der Wohnsitz liegt,
- den übrigen Versicherungen mit dem Reiseantritt. Die Reise gilt als angetreten, sobald die Wohnung verlassen wird.

Wurden mehrere Reiseabschnitte oder mehrere Reisetelleistungen gebucht, gilt die gesamte Reise als angetreten, sobald der erste Teil angetreten wurde.

Reisedauer

Der Hin- und Rückreisetag zählen jeweils als voller Tag. Eine Reise vom 6. bis 11. eines Monats (5 Nächte/6 Tage) beinhaltet demzufolge 6 Tage, die versichert werden müssen.

Reiseabbruch in der ersten Reisehälfte:

Bei Abbruch der Reise innerhalb der ersten Hälfte der versicherten Reise, max. jedoch in den ersten 8 Reisetagen, erstatten wir im Zuge der Reiseabbruch-Versicherung den gesamten Reisepreis. Sollte die Reisedauer bspw. 7 Tage betragen, so erstatten wir bis zum 4. Tag den vollen Reisepreis. Bei Abbruch in der 2. Hälfte der Reise (spätestens ab dem 9. Reisetag) oder bei einer Unterbrechung der Reise entschädigen wir die nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen. An- und Abreisetage gelten als volle Reisetage.

Reisegepäck-Versicherung

Versicherungssumme (in Reiseschutz- und Jahresschutzpaketen):

für Einzelpersonen	2.000,- EUR
für Familien	4.000,- EUR

Reise-Krankenversicherung im Reiseschutz Gold

Bei Reisen in Grenzgebiete zu Deutschland besteht Versicherungsschutz im Rahmen der Reise-Krankenversicherung, wenn die Aufenthaltsdauer in dem betreffenden Nachbarstaat nicht länger als 48 Stunden beträgt.

Reiseleiterabsicherung

Der Ausfall auch mehrerer Begleitpersonen bei **Gruppenreisen** muss zusätzlich über die Reise-Rücktrittsversicherung bzw. Reise-Rücktrittsversicherung mit Reiseabbruch-Versicherung für Reiseleiter (**Reiseleiterabsicherung** für begleitende Aufsichtspersonen bei **Gruppenreisen** für Schüler und junge Leute) versichert werden, sofern keine Ersatzperson gestellt werden kann. Die **Reiseleiterabsicherung** kann auch abgeschlossen werden, wenn sich die Gruppe ganz oder gar nicht versichert hat.

Weitere Informationen und Prämien finden Sie auf den Seiten 20–21.

Reisepreis

Den Reisepreis benötigen wir zur Berechnung der Prämie. Bitte addieren Sie alle Kosten, die im Rahmen der Reise anfallen, z. B. Kosten für Hotel, Flug, Mietwagen und sonstige Reiseleistungen.

Risikopersonen

Als **Risikopersonen** bezeichnen wir:

- Bis zu 6 versicherte Personen (bei Familienprämien bis zu 2 Familien) untereinander, die gemeinsam eine Reise gebucht haben.
- Die Angehörigen der versicherten Person sowie die Angehörigen der/des
 - Ehepartnerin/-partners oder
 - Lebenspartnerin/-partners oder
 - Lebensgefährtin/-gefährten
- Diejenigen Personen, die nicht mitreisende minderjährige Kinder oder pflegebedürftige Angehörige betreuen.
- Begleitpersonen bei **Gruppenreisen**, wenn separat vereinbart

Als Angehörige zählen:

- Ehepartnerin/-partner, Lebenspartnerin/-partner, Lebensgefährtin/-gefährte
- Großeltern und Enkel
- Eltern, Adoptiveltern, Stiefeltern, Pflegeeltern
- Geschwister
- Kinder, Stiefkinder, Pflegekinder, Adoptivkinder
- Schwiegermutter/-vater, Schwiegertochter/-sohn, Schwägerin, Schwager sowie angeheiratete Großeltern oder angeheiratete Enkel
- Tanten, Onkel, Cousins und Cousins, Nichten und Neffen
- Personen, die mit der versicherten Person in häuslicher Gemeinschaft leben

S

Schadenmeldungen

Bitte senden Sie oder Ihr Kunde die kompletten Unterlagen mit dem Versicherungsnachweis und der Reisebuchungsbestätigung an:

HanseMerkur Reiseversicherung AG,
Abt. RLK/Leistung
Siegfried-Wedells-Platz 1, 20354 Hamburg
E-Mail: reiseleistung@hansemerkur.de

Wir bieten Ihnen unter

www.hmr.de/schadenmeldung

die Möglichkeit einer Online-Schadenmeldung.

Dort finden Sie auch entsprechende Schadenanzeigen.

Code scannen
oder anklicken



Selbstbehalte

Reise-Rücktritts-, Reiseabbruch-Versicherung und Flugticket-Schutz

Ohne Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

Reise-Krankenversicherung:	ohne Selbstbehalt
Reisegepäck-Versicherung:	ohne Selbstbehalt
Reise-Haftpflichtversicherung:	20 %, mindestens 50,- EUR bei Mietsachschäden
Kartentrücknahmeschutz:	ohne Selbstbehalt
Alle Jahresversicherungen:	ohne Selbstbehalt

Selbstbehaltübernahmeversicherung (SBÜV)

Sie können den teilweisen **Selbstbehalt** mit unserer Selbstbehaltübernahme ausschließen. Die Selbstbehaltübernahme kann nur als Zusatz zu einer HanseMerkur Reise-Rücktritt oder Reise-Rücktritt + Reiseabbruch gebucht werden und muss zeitgleich mit der Reise-Rücktritt oder Reise-Rücktritt + Reiseabbruch abgeschlossen werden. Ein nachträglicher Abschluss ist nicht möglich. Sie haben zudem die Möglichkeit, Selbstbehalte bis 20 % von Fremdversicherungen und Kreditkarten auszuschließen. Weitere Informationen und Prämien finden Sie auf Seite 22.

U

Umbuchungsschutz in der Reise-Rücktrittsversicherung

Wir erstatten ohne Vorliegen eines versicherten Grundes die entstandenen Umbuchungskosten bis max. 30,- EUR p. P./Objekt, sofern die Umbuchung bis spätestens 42 Tage vor Reiseantritt vorgenommen wurde. Beim Vorliegen eines versicherten Grundes erstatten wir die Umbuchungskosten bis zur Höhe der Stornokosten, die bei einer Stornierung entstanden wären.

V

Verlängerungen der Reisedauer

Der Reiseschutz Platin und der Reiseschutz Gold inkl. Reise-Rücktritt können für eine Reisedauer von max. 45 Tagen abgeschlossen werden. Längere Aufenthaltsdauern können mit dem Reiseschutz Platin und Reiseschutz Gold ohne Reise-Rücktritt verlängert werden (bis max. 138 Tage). Es muss der gesamte Reisezeitraum vor **Reiseantritt** abgesichert werden. Eine **Verlängerung** aus dem Ausland ist nicht möglich.

Vertragsverlängerung Jahresversicherung

Der Versicherungsvertrag verlängert sich stillschweigend jeweils um 1 weiteres Jahr, wenn er nicht durch den Versicherungsnehmer bzw. den Versicherer 1 Monat vor Prämienfälligkeit schriftlich gekündigt wird.

Leistungsübersicht

AVB-Auszug

1. Reise-Rücktrittsversicherung

Versicherte Leistungen:

Bei Nichtantritt der Reise/Nichtnutzung des Mietobjekts

- Ersatz der vertraglich geschuldeten Stornokosten aus versichertem Grund
- Erstattung des Einzelzimmerzuschlags oder Ersatz der anteiligen Kosten für das Doppelzimmer bei Teilstornierung

Bei verspätetem Reiseantritt

- Erstattung der zusätzlich entstehenden Hinreisemehrkosten
- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen

Bei Umbuchung der Reise

- Ersatz der Umbuchungskosten bei Umbuchung aus versichertem Grund
- Erstattung der Umbuchungskosten bis 30,- EUR bei Umbuchung bis 42 Tage vor Reiseantritt, ohne dass ein versicherter Grund vorliegt

Bestpreis-Garantie bei Flug-Pauschalreisen

- Erstattung der Preisdifferenz zwischen dem tatsächlichen Reisepreis und dem binnen 7 Tagen nach Reisebuchung erhaltenen Konkurrenzangebot, bis zu einem Anteil von 20 % des Reisepreises

Versicherte Gründe:

- Unerwartete schwere Erkrankung
- Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung
- Tod, schwere Unfallverletzung
- Schwangerschaft, Komplikationen während der Schwangerschaft
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- Impfunverträglichkeit
- Organspende/-empfang
- Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
- Unerwartete gerichtliche Ladung
- Adoption eines minderjährigen Kindes oder Aufnahme eines Pflegekindes
- Betriebsbedingte Kündigung, Kurzarbeit
- Wiedereinstellung nach Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzwechsel
- Schüler-/Studentenschutz:
 - Wiederholungsprüfung fällt in die versicherte Reisezeit
 - Nichtversetzung
- Verkehrsmittelverspätung, Unfall oder Panne
- Erkrankung/Tod eines/einer zur Reise angemeldeten Hundes/Katze
- Zugewiesener Heimplatz
- Ablehnung Visumserteilung

Selbstbehalt Einmalversicherung: kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

Selbstbehalt Jahresversicherung: kein Selbstbehalt

2. Reiseabbruch-Versicherung

Versicherte Leistungen:

Bei Reiseabbruch

- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen
- Erstattung des gesamten Reisepreises, sofern die Reise innerhalb der 1. Reisehälfte (max. innerhalb der ersten 8 Tage) abgebrochen wird
- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen, sofern die Reise innerhalb der 2. Reisehälfte (spätestens ab dem 9. Tag) abgebrochen wird
- Erstattung der nachweislich entstandenen zusätzlichen Rückreisekosten und der hierdurch unmittelbar verursachten sonstigen Mehrkosten

Bei Unterbrechung der Reise

- Erstattung der nicht in Anspruch genommenen Reiseleistungen
- Ersatz der Nachreisekosten bei einer Rundreise oder Kreuzfahrt, um wieder zur Reisegruppe gelangen zu können

Bei verspäteter Rückkehr

- Erstattung der Unterkunftskosten für den verlängerten Aufenthalt bei Transportunfähigkeit und Elementarereignissen
- Erstattung der zusätzlichen Rückreisekosten und der hierdurch verursachten Kosten

Versicherte Gründe:

- Unerwartete schwere Erkrankung
- Unerwartete Verschlechterung einer bestehenden Erkrankung
- Tod, schwere Unfallverletzung
- Schwangerschaft, Komplikationen während der Schwangerschaft
- Bruch von Prothesen und Lockerung von implantierten Gelenken
- Impfunverträglichkeit
- Organspende/-empfang
- Erheblicher Schaden (ab 2.500,- EUR) am Eigentum der versicherten Person
- Unerwartete gerichtliche Ladung
- Adoption eines minderjährigen Kindes oder Aufnahme eines Pflegekindes
- Verkehrsmittelverspätung, Unfall oder Panne
- Erkrankung/Tod eines/einer zur Reise angemeldeten Hundes/Katze
- Extremwetter oder geologisches Ereignis

Selbstbehalt Einmalversicherung: kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von ambulant behandelten Erkrankungen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens.

Selbstbehalt Jahresversicherung: kein Selbstbehalt

3. Reise-Krankenversicherung (bei Auslandsreisen)

Versicherte Leistungen:

Hilfestellung und Kostenübernahme bei

- ambulanter Behandlung beim Arzt
- stationärer Heilbehandlung im Krankenhaus
- schmerzstillenden Zahnbehandlungen, Zahnfüllungen in einfacher Ausführung sowie Reparaturen von vorhandenem Zahnersatz
- ärztlich verordneten Arznei- und Verbandmitteln und Hilfsmitteln
- ärztlich verordneten Massagen, medizinischen Packungen, Inhalationen und Krankengymnastik
- Suche, Rettung und Bergung bis 15.000,- EUR
- Schwangerschaftskomplikationen, Frühgeburten
- Schwangerschaftsuntersuchungen und Entbindungen, wenn die Schwangerschaft während der Reise eintritt
- notwendiger Heilbehandlung des neugeborenen Kindes bei Frühgeburten im Reiseland
- dem Krankentransport zum nächsterreichbaren Arzt/Krankenhaus und zurück in die Unterkunft
- dem medizinisch sinnvollen und vertretbaren Rücktransport
- Überführung oder Bestattung am Aufenthaltsort
- einer Begleitperson im Krankenhaus für minderjährige Kinder
- der Betreuung minderjähriger Kinder, wenn die begleitenden Erwachsenen z. B. schwer erkranken
- einem Krankenbesuch wegen eines Krankenhausaufenthaltes des Versicherten, wenn der Aufenthalt länger als 5 Tage dauert
- zusätzlichen Hotelübernachtungen versicherter Mitreisender bis 2.500,- EUR, wenn die Reise wegen eines Krankenhausaufenthaltes unterbrochen oder verlängert werden muss

Zusätzliche Serviceleistungen

- Information über Ärzte vor Ort
- Informationsübermittlung zwischen Ärzten
- Arzneimittelversand
- Gepäckrückholung
- Psychologischer Beistand
- Medizinischer Dolmetsch-Service

Aufwandsentschädigung

- Werden alle im Ausland angefallenen Heilbehandlungskosten vor Inanspruchnahme der HanseMerkur bei einem anderen Leistungsträger eingereicht, der sich an der Kostenerstattung beteiligt, zahlt die HanseMerkur über die Kostenerstattung hinaus
 - bei stationärer Behandlung ein Krankenhaustagegeld für max. 14 Tage in Höhe von 50,- EUR pro Tag
 - bei ambulanter Behandlung einen Pauschalbeitrag in Höhe von 25,- EUR

Nachleistung

- Ist eine Rückreise der versicherten Person aufgrund einer Transportunfähigkeit nicht möglich, leistet die HanseMerkur über das vereinbarte Ende des Versicherungsschutzes hinaus bis zur Wiederherstellung der Transportfähigkeit.

Selbstbehalt: kein Selbstbehalt

4. Notfall-Versicherung

Versicherte Leistungen:

Bei Krankheit/Unfall/Tod innerhalb Deutschlands

Organisation und Kostenerstattung

- bei Krankentransport in Deutschland bis 2.500,- EUR
- bei Überführung oder Bestattung am Aufenthaltsort

Bei Strafverfolgung

Hilfe und Darlehensgewährung

- bei der Haft und Haftandrohung bis 3.000,- EUR
- bei Strafkaution bis 15.000,- EUR

Bei Verlust von Reisezahlungsmitteln

- Hilfe beim Kontaktieren der Hausbank
- Hilfe bei der Sperrung von Kreditkarten und EC- bzw. Maestro-Karten
- Darlehen bei Verlust von Reisezahlungsmitteln bis 500,- EUR

Schutz für Ihr Zuhause

Bei einem erheblichen Schaden am Eigentum am Heimatort (ab 2.500,- EUR):

- Organisation der Rückreise und Übernahme der zusätzlichen Reisekosten
- Kostenübernahme bei erforderlichen Notreparaturen bis 500,- EUR

Schutz für Ihr zurückgelassenes Fahrzeug

Bei einem erheblichen Schaden (ab 2.500,- EUR) am zurückgelassenen PKW am Heimatort oder in einem Parkhaus (z. B. Flughafen):

- Übernahme des von der Kaskoversicherung belasteten Selbstbehaltes bis 500,- EUR

Fahrradschutz

- Hilfe und Kostenübernahme bei einer Panne bis 75,- EUR
- Organisation der Beförderung und Übernahme der Beförderungskosten bei Diebstahl des Fahrrads bis 250,- EUR

Bei Kontaktverlust

- Organisation und Übernahme der Kosten eines Reiserufs (z. B. über den Rundfunk)

Selbstbehalt: kein Selbstbehalt

5. Reise-Unfallversicherung

Versicherungssumme:

- Im Todesfall¹⁾ 20.000,- EUR
- Im Invaliditätsfall¹⁾ bis 40.000,- EUR
- Für kosmetische Operationen und Krankentransporte bis 5.000,- EUR

Abweichende Versicherungssumme Auto-, Bahn- und Busreisen:

- Im Todesfall¹⁾ 15.000,- EUR
- Im Invaliditätsfall keine Leistung
- Für kosmetische Operationen und Krankentransporte keine Leistung

¹⁾ Bei Kindern bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres 10.000,- EUR.

Selbstbehalt: kein Selbstbehalt

6. Reisegepäck-Versicherung

Versicherungssumme (in Reiseschutz- und Jahresschutz-Paketen):

- Für Einzelpersonen 2.000,- EUR
- Für Familien 4.000,- EUR

Versicherte Leistungen:

- Ersetzt den Zeitwert der mitgeführten und auf der Reise erworbenen persönlichen Gegenstände, wenn sie abhandenkommen, beschädigt oder zerstört werden
- Ersetzt die Kosten bis 500,- EUR pro versicherte Person und aufgegebenes Reisegepäckstück der nachgewiesenen Aufwendungen für notwendige Ersatzkäufe, wenn das Reisegepäck nicht fristgerecht durch ein Beförderungsunternehmen ausgeliefert wird

Versicherte Gründe:

- Strafbare Handlungen Dritter, z. B. Raub und Diebstahl
- Beschädigung von in Fremdgewahrsam gegebenem Reisegepäck
- Schäden bei Verkehrsunfällen
- Schäden durch Brand, Explosion oder Elementarereignisse

Selbstbehalt: kein Selbstbehalt

7. Autoreiseschutzbrief

Versicherte Ereignisse:

- Hilfe am Schadenort oder Übernahme der Abschleppkosten bis 300,- EUR
- Übernahme zusätzlicher Reisekosten bis 2.500,- EUR
- Übernahme der Versandkosten bei Ersatzteilversand

Versicherte Gründe:

- Panne oder Unfall
- Diebstahl

Selbstbehalt: kein Selbstbehalt

8. Reise-Haftpflichtversicherung

Versicherungssumme:

- Personen- und Sachschäden 1.500.000,- EUR
- Mietsachschäden 25.000,- EUR

Versicherte Leistungen:

- Prüfung der Haftpflichtfrage
- Sicherheitsleistung bei geschuldeten Renten
- Führung und Kosten eines Rechtsstreits

Selbstbehalt: kein Selbstbehalt bei allen versicherten Ereignissen mit Ausnahme von Mietsachschadenereignissen. In diesem Fall beträgt der Selbstbehalt 20 % des erstattungsfähigen Schadens, mindestens jedoch 50,- EUR.



Es gelten die Allgemeinen Versicherungsbedingungen der HanseMerkur Reiseversicherung.

Reisebedingungen des Reiseveranstalters MTC Touristik Center München GmbH

(nachfolgend „MTC“)

Mit der Buchung erkennt der Kunde (Reisende) die nachfolgenden Reisebedingungen von MTC, die ihm vor der Buchung übermittelt worden sind oder hinsichtlich derer der Reisende eine zumutbare Kenntnissnahme Möglichkeit hatte, an. Diese Bedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der §§ 651 a – y BGB (Bürgerliches Gesetzbuch), ferner die Informationsvorschriften für Reiseveranstalter gemäß der §§ 4 – 11 BGB – InfoV (Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach Bürgerlichen Rechts) und füllen diese wie folgt aus:

1. Abschluss des Reisevertrages

1.1. Mit der schriftlichen, mündlichen, fernmündlichen, per Fax vorgenommenen oder elektronischen Anmeldung (E-Mail) bietet der anmeldende Reisende MTC den Abschluss eines Reisevertrages verbindlich an. Grundlage dieses Angebots ist die Reisebeschreibung von MTC sowie sämtliche weiteren Informationen von MTC für die jeweilige Reise, sofern diese dem Reisenden gegenüber zur Verfügung gestellt wurden. Der Reisevertrag kommt nach Zugang der schriftlichen Annahmeerklärung (z.B. durch Auftragsbestätigung/Rechnung) von MTC beim Reisenden zustande.

1.2. Die Anmeldung erfolgt durch den anmeldenden Reisenden auch für alle in der Anmeldung mit aufgeführten Teilnehmern (nachfolgend jeweils auch "Reisende"), für den Vertragsverpflichtung der anmeldende Reisende wie für seine eigenen Verpflichtungen einsteht, sofern er eine entsprechende gesonderte Verpflichtung durch ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

1.3. Bei oder unverzüglich nach Vertragsschluss erhält der Reisende eine schriftliche Bestätigung, die alle wesentlichen Angaben über die von ihm gebuchten Reiseleistungen enthält. Weicht der Inhalt der Reisebestätigung vom Inhalt der Anmeldung ab, so liegt ein neues Angebot von MTC vor. Der Reisevertrag kommt auf der Grundlage dieses neuen Angebots zustande, wenn der Reisende die Annahme ausdrücklich oder schlüssig, z.B. durch Leistung einer Zahlung auf den Reisepreis oder durch Reiseantritt, erklärt.

1.4. Weitergehende Informationen zur Reise, z.B. Orts- und Hotelprospekte, Internetangaben oder sonstige, die nicht von MTC an den Reisenden herausgegeben worden sind, sind nicht verbindlich. Etwas anderes gilt nur, wenn sie durch ausdrückliche Vereinbarung zwischen MTC und dem Reisenden zum Gegenstand des Reisevertrages gemacht wurden.

1.5. Reisevermittler und Leistungsträger (z. B. Hotels, Beförderungsunternehmen etc.) sind nicht von MTC bevollmächtigt, insbesondere Vereinbarungen zu treffen, Auskünfte zu erteilen oder Zusicherungen abzugeben, die im Widerspruch zum vereinbarten Leistungsumfang des Reisevertrages stehen.

2. Bezahlung des Reisepreises

2.1. Mit der Buchung der Reise bzw. dem Abschluss des Reisevertrages wird eine sofortige Anzahlung in Höhe von 50 % des Reisepreises fällig, Zug-um-Zug gegen Übergabe des Reiseversicherungsscheins gemäß § 651 r BGB.

2.2. Der Restbetrag des Reisepreises wird spätestens 35 Tage vor Reiseantritt fällig.

2.3. Sofern Buchungen in einem kürzeren Zeitraum als 35 Tage vor Reiseantritt erfolgen, ist der gesamte Reisepreis Zug um Zug gegen Übergabe des Reiseversicherungsscheins gemäß § 651 r BGB sofort zu bezahlen.

2.4. Werden der fällige Anzahlungsbetrag bzw. der fällige Reisepreis trotz einer Mahnung und angemessener Fristsetzung zur Zahlung nicht bzw. nicht vollständig bezahlt, ist MTC berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten und den Reisenden mit Rücktrittskosten gemäß nachstehender Ziffer 4. zu belasten.

2.5. Rücktrittsentschädigungen, Bearbeitungs- und Umbuchungsentgelte sowie Versicherungsprämien sind sofort fällig und zahlbar.

2.6. Die kompletten Reiseunterlagen werden dem Reisenden bei vollständigem Zahlungseingang des Reisepreises unverzüglich ausgehändigt oder zugesandt. Bei Sonderwünschen des Kunden, z. B. im Rahmen individueller Reisegestaltung, ist es möglich, dass die Zusammenstellung der kompletten Reiseunterlagen mitunter acht bis zehn Werkarbeitstage benötigt. In diesen Fällen erfolgt erst bei vollständigem Vorliegen aller Reiseunterlagen deren Aushändigung oder übersendung.

2.7. Sollten die Reisedokumente (Flugtickets, Voucher o.ä.) dem Reisenden wider Erwarten nicht bis spätestens sieben Tage vor Reiseantritt zugegangen sein, hat sich dieser unverzüglich mit MTC in Verbindung zu setzen und darüber zu informieren. Bei Kurzfristbuchungen ab sieben Tagen vor Reiseantritt erhält der Reisende seine Unterlagen nach Absprache mit MTC. In seinem eigenen Interesse bittet MTC den Reisenden, die Reiseunterlagen nach Erhalt sorgsam zu überprüfen.

3. Leistungs- und Preisänderungen

3.1. MTC ist berechtigt, einzelne Reiseleistungen zu ändern, soweit dies nach Vertragsschluss notwendig werden sollte und die Notwendigkeit dieser Änderung nicht durch MTC wider Treu und Glauben herbeigeführt wurde. Solche Änderungen und Abweichungen dürfen nicht erheblich sein bzw. den Gesamtzuschnitt der gebuchten Reise nicht beeinträchtigen. Hiervon erfasst sind insbesondere zumutbare Änderungen von Flugleistungen. In solchen Fällen sind gleichwertige Ersatzleistungen anzubieten.

3.2. Eventuelle Gewährleistungsansprüche bleiben unberührt, soweit die geänderten Leistungen mit Mängeln behaftet sind.

3.3. MTC verpflichtet sich, den Reisenden über Leistungsänderungen oder Abweichungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen. MTC bleibt das Recht vorbehalten dem Reisenden eine kostenfreie Umbuchung oder einen kostenfreien Rücktritt von der Reise anzubieten. Bei Schiffsreisen entscheidet über notwendig werdende Änderungen der Fahrzeit und/oder der Routen, etwa aus Sicherheits- oder Witterungsgründen, allein der Kapitän.

3.4. Im Falle einer erheblichen Änderung einer wesentlichen Reiseleistung ist der Reisende berechtigt, unentgeltlich vom Reisevertrag zurückzutreten oder die Teilnahme an einer mindestens gleichwertigen Reise zu verlangen, wenn MTC in der Lage ist, eine solche Reise ohne Mehrpreis für den Reisenden aus seinem Angebot anzubieten. Der Reisende hat die Rechte unverzüglich nach der Erklärung von MTC über die Änderung der Reiseleistung oder die deren Absage schriftlich geltend zu machen.

3.5. MTC kann die ausgeschriebenen und mit der Buchung bestätigten Preise im Falle der Erhöhung der Beförderungskosten oder der Abgaben für bestimmte Leistungen, wie Hafen- oder Flughafenengebühren oder einer Änderung der für die betreffenden Reise geltenden Wechselkurse wie folgt ändern:

3.6. Ändern sich die bei Abschluss des Reisevertrages bestehenden Beförderungskosten, insbesondere Treibstoffkosten, Hafen- oder Flughafenengebühren, Einreisegebühren in einem Zielgebiet sowie Luftsicherheitskosten, so kann der Reisepreis nach Maßgabe der folgenden Berechnung erhöht werden:

3.6.1. Bei einer auf den Sitzplatz bezogenen Höhe kann vom Reisenden der Erhöhungsbetrag verlangt werden;

3.6.2. In anderen Fällen werden die vom Beförderungsunternehmen pro Beförderungsmittel geforderten, zusätzlichen Beförderungskosten durch die Zahl der Sitzplätze des vereinbarten Beförderungsmittels geteilt. Der sich so ergebende Erhöhungsbetrag für den Einzelplatz kann von dem Reisenden verlangt werden. Werden die beim Abschluss des Reisevertrages bestehenden Abgaben, wie Hafen bzw. Flughafenengebühren gegenüber MTC erhöht, kann MTC den Reisepreis um den entsprechenden anteiligen Betrag heraufsetzen und diesen zusätzlich vom Reisenden verlangen;

3.6.3. Bei einer Änderung der Wechselkurse nach Abschluss des Reisevertrages kann der Reisepreis in dem Umfang erhöht werden, in dem sich die Reise dadurch für MTC verteuerte. In einem solchen Fall legt MTC dem Reisenden gegenüber offen, welchen Kurs MTC zu welchem Zeitpunkt für die Reisausschreibung ursprünglich zu Grunde legte.

3.6.4. Eine Erhöhung ist nur zulässig, wenn die zur Erhöhung führenden Umstände bei Vertragsschluss noch nicht eingetreten und nicht vorhersehbar waren.

3.7. Im Falle von Preiserhöhungen informiert MTC den Reisenden umgehend. Eine Preiserhöhung ist nur wirksam, wenn die Unterrichtung des Reisenden nicht später als 20 Tage vor Reisebeginn erfolgt. Der Reisende kann bei Preiserhöhungen von mehr als 8 Prozent kostenfrei vom Vertrag zurücktreten oder kostenfrei umbuchen, wenn eine gleichwertige Reise angeboten werden kann. Der Reisende hat diese Rechte unverzüglich nach der Erklärung durch MTC schriftlich geltend zu machen.

4. Rücktritt des Reisenden

4.1. Der Reisenden kann jederzeit vor Antritt der Reise von der Reise zurücktreten. Die Rücktrittserklärung muss schriftlich erfolgen. Maßgeblich für den Zeitpunkt ist der Zugang der Rücktrittserklärung bei MTC (Kontaktdaten siehe unten am Ende).

4.2. Tritt der Reisende vom Reisevertrag zurück oder tritt er die Reise nicht an, verliert MTC den Anspruch auf den Reisepreis. Jedoch kann MTC stattdessen eine angemessene Entschädigung verlangen, soweit der Rücktritt bzw. der Nichtantritt der Reise nicht von ihm zu vertreten ist und nicht ein Fall höherer Gewalt vorliegt. Die Höhe der Entschädigung bestimmt sich nach dem Reisepreis unter Abzug des Wertes der von MTC gewöhnlich ersparten Aufwendungen sowie dessen, was MTC durch mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistung erwerben kann.

4.3. Diese Rücktrittsgebühren sind in Ziffer 4.5 unter Berücksichtigung der Nähe des Zeitpunktes des Rücktritts zum vertraglich vereinbarten Reisebeginn in einem prozentualen Verhältnis zum Reisepreis pauschaliert. Gewöhnlich ersparte Aufwendungen und die gewöhnlich mögliche anderweitige Verwendung der Reiseleistungen sind dabei berücksichtigt.

4.4. Die Rücktrittsgebühren sind auch dann zu zahlen, wenn sich ein Reiseteilnehmer nicht rechtzeitig zu den in den Reisedokumenten bekannt gegebenen Zeiten am jeweiligen Abflughafen oder Abreiseort einfindet oder wenn die Reise wegen nicht vom Veranstalter zu vertretenden Fehlens der Reisedokumente, wie z. B. Reisepass oder notwendige Visa, nicht angetreten wird. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, MTC nachzuweisen, dass keiner oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist oder die ersparten Aufwendungen von MTC höher sind als die geforderte Pauschale (siehe nachstehende Ziffer 4.5).

4.5. Der pauschalierte Anspruch auf Rücktrittsgebühren beträgt in der Regel pro Reisenden:

4.5.1. 50 % des Gesamtpreises bei Rücktritt bis 35 Tage vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.5.2. 60 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 34. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.5.3. 70 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 21. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.5.4. 80 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 14. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.5.5. 90 % des Gesamtpreises bei Rücktritt ab dem 6. Tag vor Reiseantritt, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.5.6. 95 % des Gesamtpreises bei Rücktritt, Storno oder bei Nichterscheinen am Tag des Reiseantritts, mindestens EUR 50,00 pro Person;

4.6. Die Geldentmachung eines weiteren Schadens zu Lasten von MTC, die im Zuge eines Rücktrittes entstehen (z.B. Unterbringung einer mitreisenden Person sodann im Einzelzimmer anstelle im Doppelzimmer bei gleichzeitiger Fälligkeit eines weiteren Einzelzimmerzuschlages) bleibt MTC vorbehalten. Macht MTC von diesem Recht Gebrauch, ist MTC verpflichtet, die geforderte Entschädigung unter Berücksichtigung der ersparten Aufwendungen und einer etwaigen, anderweitigen Verwendung der Reiseleistung konkret zu beziffern und zu belegen.

4.7. Dem Reisenden bleibt es unbenommen, MTC nachzuweisen, dass keiner oder ein wesentlich geringerer Schaden entstanden ist oder die ersparten Aufwendungen von MTC höher sind als die geforderte Pauschale.

4.8. Von den vorstehenden Regelungen bleibt das gesetzliche Recht des Reisenden gemäß § 651 e BGB (Stellung eines Ersatzteilnehmers) unberührt. MTC kann dem Eintritt eines Dritten widersprechen, wenn dieser den besonderen Reiseanforderungen nicht genügt oder seiner Teilnahme gesetzliche Vorschriften oder behördliche Anordnungen entgegenstehen. Tritt ein Dritter in den Vertrag ein, so haften er und der bisherige Reisende gegenüber MTC als Gesamtschuldner für den Reisepreis und die durch den Eintritt des Dritten entstehenden Mehrkosten. Die Stellung eines Ersatzteilnehmers stellt eine Umbuchung im Sinne nachfolgender Ziffer 5. dar, für die MTC ebenfalls die dort niedergelegte Bearbeitungsgebühr erheben kann. Der Nachweis mit dem Eintritt des Dritten nicht entstandener oder wesentlich niedrigerer Kosten bleibt dem Reisenden unbenommen.

5. Umbuchungen

Ein Rechtsanspruch des Reisenden nach Vertragsabschluss auf Änderungen hinsichtlich des Reisetermins, des Reiseziels, des Ortes des Reiseantritts, der Unterkunft oder der Beförderungsart (Umbuchung) besteht nicht. Sofern auf Wunsch des Reisenden dennoch eine Umbuchung vorgenommen wird, ist MTC berechtigt, ein Umbuchungsgeld pro Reisenden zu erheben. MTC ist in jedem Fall berechtigt, eine Bearbeitungsgebühr von EUR 50,00 pro Reisenden zu erheben. Die durch die Umbuchung entstehenden weiteren Kosten (z. B. zusätzliche Gebühren von Luftfahrtunternehmen) trägt der Reisende.

6. Reiseversicherung

MTC empfiehlt den Abschluss eines umfassenden Reiseversicherungs-Pakets, inklusive einer (auch jeweils separat zu buchenden) Reiserücktrittskostenversicherung sowie einer Versicherung zur Deckung der Rückführung bei Unfall oder Krankheit. Über Einzelheiten zum Versicherungsschutz informiert MTC auf Wunsch.

7. Rücktritt und Kündigung durch MTC

In den nachfolgenden Fällen kann MTC vor Antritt der Reise vom Reisevertrag zurücktreten oder nach Reiseantritt den Reisevertrag kündigen:

7.1. außerordentlich, ohne Einhaltung einer Frist: Sofern der Reisende den vorher bekannt gegebenen Reiseanforderungen nicht genügt oder sofern er durch sein Verhalten den Reiseablauf nachhaltig stört oder gefährdet oder sich nach einer Abmahnung vertragswidrig verhält. In diesem Fall behält sich MTC grundsätzlich den Anspruch auf den Reisepreis vor. MTC muss sich jedoch den Wert der ersparten Aufwendungen sowie diejenigen Vorteile anrechnen lassen, die aus einer anderweitigen Verwendung der nicht in Anspruch genommenen Leistungen erlangt werden, einschließlich der MTC von den Leistungsträger gutgebrachten Beträge. Mehrkosten gehen zu Lasten des Reisenden. Die Reiseleiter oder örtlichen Vertreter des Veranstalters sind zur Erklärung der Kündigung für MTC bevollmächtigt.

7.2. Sofern die Mindestteilnehmerzahl an einer Reise nicht erreicht wird, kann MTC vom Reisevertrag zurücktreten, wenn

7.2.1. in der betreffenden Reisausschreibung die Mindestteilnehmerzahl beziffert sowie den Zeitpunkt, bis zu welchem vor dem vertraglich vereinbarten Reisebeginn dem Reisenden spätestens die Erklärung zugegangen sein muss, durch MTC angegeben wurde und

7.2.2. MTC in der Reisebestätigung die Mindestteilnehmerzahl und die späteste Rücktrittsfrist deutlich angibt oder dort auf die entsprechenden Angaben in der Reisausschreibung verweist. In diesem Fall ist MTC verpflichtet, den Reisenden unverzüglich nach Bekanntwerden der Voraussetzungen für die Nichtdurchführung der Reise hiervon zu unterrichten und ihm gegenüber die Rücktrittserklärung abzugeben. Ein solcher Rücktritt ist durch MTC spätestens 20 Tage vor dem vereinbarten Reiseantritt dem Reisenden gegenüber zu erklären. Der Reisende erhält den eingezahlten Reisepreis unverzüglich zurückerstattet.

8. Unvermeidbare, außergewöhnliche Umstände („Höhere Gewalt“)

8.1. Der Reiseveranstalter nach § 651 h Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 BGB kann vor Reisebeginn vom Vertrag zurücktreten, wenn er aufgrund unvermeidbarer, außergewöhnlicher Umstände an der Erfüllung des Vertrags gehindert ist; in diesem Fall wird der Rücktritt unverzüglich nach Kenntnis des Rücktrittsgrundes erklärt.

8.2. Reisehinweise des Auswärtigen Amtes erhält der Reisende im Internet unter www.auswaertiges-amt.de sowie unter der Telefonnummer +49 30 5000 2000.

8.3. Im Übrigen verweist MTC auf § 651 h BGB.

9. Gewährleistung

9.1. Wird die Reise nicht vertragsgemäß erbracht, so kann der Reisende in angemessener Frist Abhilfe verlangen. MTC kann die Abhilfe verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. MTC kann auch in der Weise Abhilfe schaffen, dass sie eine gleich- oder höherwertige Ersatzleistung erbringt.

9.2. Für die Dauer einer nicht vertragsgemäßen Erbringung einzelner Teilleistungen bzw. der Reise kann der Reisende eine entsprechende Herabsetzung des Reisepreises verlangen (Minderung). Der Reisepreis ist in dem Verhältnis herabzusetzen, in welchem zur Zeit des Verkaufs der Wert der Reise in mangelfreiem Zustand zu dem wirklichen Wert gestanden haben würde. Der Reisende hat auftretende Mängel unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder unter dem unten genannten Kontakt (Sitz von MTC) anzuzeigen und dort um Abhilfe zu ersuchen. Die Minderung tritt nicht ein, soweit es der Reisende schuldhaft unterlässt, den Mangel anzuzeigen.

9.3. Wird eine Reise infolge eines Mangels erheblich beeinträchtigt und leistet MTC innerhalb einer angemessenen Frist keine Abhilfe, so kann der Reisende im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen den Reisevertrag kündigen. Dasselbe gilt, wenn dem Reisenden die Reise infolge eines Mangels aus wichtigem, MTC erkennbarem Grund nicht zuzumuten ist. Der Bestimmung einer Frist für die Abhilfe bedarf es nur dann nicht, wenn Abhilfe unmöglich ist oder von MTC verweigert wird oder wenn die sofortige Kündigung des Vertrages durch

ein besonderes Interesse des Reisenden gerechtfertigt wird. Der Reisende schuldet MTC den auf die in Anspruch genommenen Leistungen entfallenden Teil des Reisepreises, sofern diese Leistungen für ihn von Interesse waren. Kündigt der Reisende den Reisevertrag, hat er dies in schriftlicher Form zu tätigen.

9.4. Der Reisende kann unbeschadet der Minderung oder der Kündigung Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen, es sei denn, der Mangel an der Reise beruht auf einem Umstand, den MTC nicht zu vertreten hat.

10. Beschränkung der Haftung

10.1. Die vertragliche Haftung von MTC für Schäden, die nicht Körperschäden sind, ist auf den dreifachen Reisepreis beschränkt, soweit ein Schaden des Reisenden weder vorsätzlich noch grob fahrlässig herbeigeführt wird oder der Veranstalter oder MTC für einen dem Reisenden entstandenen Schaden wegen des Verschuldens eines Leistungsträgers verantwortlich ist.

10.2. Für alle gegen MTC gerichteten Schadensersatzforderungen des Reisenden aus unerlaubter Handlung, die nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist die Haftung von MTC bei Sachschäden auf EUR 4.100,00 beschränkt. Übersteigt der dreifache Reisepreis diese Summe, ist die Haftung für Sachschäden auf die Höhe des dreifachen Reisepreises beschränkt. Diese Haftungshöchstsummen gelten jeweils je Reisenden und Reise.

10.3. MTC haftet nicht für Leistungsstörungen im Zusammenhang mit Leistungen, die als Fremdleistungen lediglich vermittelt werden (z.B. Bootsausflüge, Programme von anderen Veranstaltern usw.) und die in der Reiseausschreibung ausdrücklich als Fremdleistungen gekennzeichnet werden. Dies gilt nicht, soweit MTC seine Auswahl- und Überwachungspflichten hinsichtlich der Fremdleistungserbringer verletzt. MTC tritt in diesem Falle seine Ansprüche gegen den Fremdleistungserbringer an den Reisenden ab. Der Reisende nimmt diese Abtretung hiermit an.

10.4. Ein Schadensersatzanspruch gegen MTC ist insoweit beschränkt oder ausgeschlossen, sofern aufgrund internationaler Übereinkommen oder auf solchen beruhenden gesetzlichen Vorschriften, die auf die von einem Leistungsträger zu erbringenden Leistungen anzuwenden sind, ein Anspruch auf Schadensersatz gegen den Leistungsträger nur unter bestimmten Voraussetzungen oder Beschränkungen geltend gemacht werden kann oder unter bestimmten Voraussetzungen ausgeschlossen ist.

10.5. Kommt MTC die Stellung eines vertraglichen Luftfahrtführers zu, so regelt sich die Haftung nach den Bestimmungen des Luftverkehrsgesetzes in Verbindung mit dem internationalen Abkommen von Warschau, Den Haag, Guadalajara und dem Montrealer Übereinkommen. Diese Abkommen beschränken in der Regel die Haftung des Luftfahrtführers für Tod oder Körperverletzung sowie für Verlust und Beschädigung am Gepäck auf 113.100 Rechnungseinheiten (RE) bzw. 113.100 Sonderziehungsrechte (SZR). Die in den §§ 45 bis 47 Luftverkehrsgesetz genannte RE ist das SZR des Internationalen Währungsfonds. Der Betrag wird in Euro nach dem Wert des Euro gegenüber dem Sonderziehungsrecht zum Zeitpunkt der Zahlung oder, wenn der Anspruch Gegenstand eines gerichtlichen Verfahrens ist, zum Zeitpunkt der Tatsacheninstanz abschließende Entscheidung umgerechnet. Der Wert des Euro gegenüber dem SZR wird nach der Berechnungsmethode ermittelt, die der Internationale Währungsfonds an dem betreffenden Tag für seine Operationen und Transaktionen anwendet. Das SZR ist eine künstliche vom Internationalen Währungsfonds eingeführte Währungseinheit, die nicht auf den Devisenmärkten gehandelt wird. Über den tagesaktuellen Umrechnungskurs informiert MTC auf Anfrage. Auskunft hierüber kann der Reisende auch im Internet einholen. Sofern MTC in anderen Fällen Leistungsträger ist, haftet MTC nach den für diese geltenden Bestimmungen.

10.6. Kommt MTC bei Schiffsreisen die Stellung eines vertraglichen Reeders zu, so regelt sich die Haftung auch nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches und des Binnenschiffahrtsgesetzes.

11. Mitwirkungspflicht

11.1. Der Reisende ist verpflichtet, bei auftretenden Leistungsstörungen im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen mitzuwirken, eventuelle Schäden zu vermeiden und/oder gering zu halten. Im Falle von Beanstandungen ist er insbesondere verpflichtet, diese unverzüglich der örtlichen Reiseleitung oder MTC unter der unten angegebenen Kontaktanschrift anzuzeigen. Die örtliche Reiseleitung ist beauftragt, für Abhilfe zu sorgen, sofern dies möglich ist. Die örtliche Reiseleitung ist nicht befugt, Ansprüche und Forderungen anzuerkennen. Ist die Reiseleitung bzw. Ihr Ansprechpartner nicht erreichbar, hat sich der Reisende an den Leistungsträger (z. B. Transfer-Unternehmen, Hotelier, Schiffsleitung) oder an den Veranstalter bzw. an dessen örtliche Vertretung zu wenden.

11.2. Unterlässt es der Reisende schuldhaft, einen Mangel anzuzeigen, so tritt ein Anspruch auf Minderung nicht ein. Ist eine örtliche Reiseleitung am Urlaubsort nicht vorhanden, sind etwaige Reisemängel MTC an dessen Sitz zur Kenntnis zu bringen. Über die Erreichbarkeit der Reiseleitung bzw. MTC wird der Reisende in der Leitungsbeschreibung, spätestens jedoch mit den Reiseunterlagen unterrichtet. Dies gilt nur dann nicht, wenn die Anzeige erkennbar aussichtslos oder aus anderen Gründen unzumutbar ist. Im Falle der verspäteten Ankunft am Flughafen muss der Flugreisende Mehrkosten durch Umbuchung in Kauf nehmen, wenn der Eincheck-Vorgang bereits abgeschlossen ist. Eine Pflicht zur Mitnahme besteht dann nicht mehr.

11.3. Beabsichtigt der Reisende den Reisevertrag wegen eines Mangels gemäß § 651 o BGB Abs. 1 BGB oder aus wichtigem, MTC bekannten Grunde, zu kündigen, hat er MTC zuvor eine angemessene Frist zur Abhilfeleistung einzuräumen. Der Bestimmung einer Frist bedarf es nicht, wenn die Abhilfe vom Reiseveranstalter verweigert wird oder wenn sofortige Abhilfe notwendig ist.

11.4. Bei den mit der Auftragsbestätigung/Rechnung avisierten Reisedaten für die gebuchten Reisetage handelt es sich zunächst um voraussichtliche Angaben. Die exakten Reisezeiten werden mit Übersendung der Reisedokumente (Tickets, Hotelvoucher, etc.) bekannt gegeben. Sollte der Reisende Anschlussbeförderung buchen, so hat der Reisende diesen Umstand ebenso zu berücksichtigen, wie jenen, dass es bei der Beförderung selbst immer wieder zu Verzögerungen aus vielfachen Gründen kommen kann, auf die MTC keinen Einfluss hat. Der Reisende hat hierbei ausreichende Reiseabstände für etwaige zeitliche Verschiebungen bei der Beförderung zu berücksichtigen.

12. Ausschluss von Ansprüchen, Anzeigefristen und Verjährung

12.1. Alle Ansprüche wegen nicht vertragsgemäßer Erbringung der Reise hat der Reisende innerhalb eines Monats nach vertraglich vorgesehener Beendigung der Reise gegenüber MTC geltend zu machen. Nach Ablauf der Frist kann der Reisende Ansprüche geltend machen, wenn er ohne eigenes Verschulden an der Einhaltung der Frist gehindert worden ist. Ansprüche des Reisenden auf Abhilfe, Minderung, Kündigung und Schadensersatz nach den § 651 i Abs. 3 BGB verjähren in zwei Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Tag, an dem die Reise nach dem Vertrag enden sollte. Schweben zwischen dem Reisenden und MTC Verhandlungen über den Anspruch oder die den Anspruch begründenden Umstände, so ist die Verjährung gehemmt, bis der Reisende oder MTC die Fortsetzung der Verhandlungen verweigert. Die Verjährung tritt frühestens 3 Monate nach dem Ende der Hemmung ein.

12.2. Die Frist gemäß Ziffer 12.1 Satz 1 gilt nicht für die Anmeldung von Gepäckschäden oder Verlust des Gepäcks im Zusammenhang mit Flügen. Diese sind innerhalb von sieben Tagen bei Verlust und binnen 21 Tagen bei Verspätung nach Aushändigung des Gepäcks anzuzeigen. MTC empfiehlt dem Reisenden dringend, den Schaden an Ort und Stelle bei der zuständigen Fluggesellschaft zu melden (P.I.R.). Fluggesellschaften lehnen in der Regel Erstattungen ab, wenn die Schadenanzeige nicht ausgefüllt worden ist. Gleichermaßen ist der Verlust, die Beschädigung oder die Fehlleitung von Reisegepäck der örtlichen Reiseleitung oder MTC gegenüber der unten angegebenen Kontaktadresse anzuzeigen.

13. Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften

13.1. Der Reisende ist für das Beschaffen und Mitführen der notwendigen Reisedokumente selbst verantwortlich und muss selbst darauf achten, dass sein Reisepass oder sein Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeit besitzt. MTC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang zu den nötigen Visa. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise geltenden Vorschriften selbst verantwortlich.

13.2. MTC verpflichtet sich, die Reisenden, die Staatsangehörige des EU-Mitgliedsstaates sind, in dem die Reise angeboten wird, über die nötigen Pass-, Visa- und Gesundheitsvorschriften, insbesondere über die Fristen dieser Dokumente zu informieren sowie deren eventueller Änderung vor Reiseantritt zu unterrichten. Das Gleiche gilt für die notwendigen gesundheitspolizeilichen Formalitäten sowie deren eventuellen Änderungen vor Reiseantritt. Angehörige anderer Staaten sollten sich bei den für sie zuständigen Botschaften/Konsulaten erkundigen.

13.3. MTC haftet nicht für die rechtzeitige Erteilung und den Zugang notwendiger Visa durch die jeweilige diplomatische Vertretung, wenn der Reisende MTC ihn mit der Besorgung beauftragt hat, es sei denn, dass die Verzögerung von MTC zu vertreten ist. Zur Erlangung von Visa etc. bei den zuständigen Stellen muss der Reisende mit einem ungefähren Zeitraum von etwa acht Wochen rechnen.

13.4. Der Reisende ist für die Einhaltung aller für die Durchführung der Reise wichtigen Vorschriften selbst verantwortlich.

13.5. Der Reisende entnimmt dem Katalog der Reise zugrunde liegenden Ausschreibung, ob für seine Reise ein Reisepass erforderlich ist oder der Personalausweis genügt. Er achtet darauf, dass sein Reisepass oder Personalausweis für die Reise eine ausreichende Gültigkeitsdauer besitzt. Kinder können im Pass der mit reisenden Eltern eingetragen werden. Für manche Länder wird ein eigener Kinderpass benötigt. Hierüber informiert MTC auf Nachfrage.

13.6. Zoll- und Devisenvorschriften werden in verschiedenen Ländern sehr streng gehandhabt. MTC empfiehlt dem Reisenden sich hierüber genau zu informieren und die Vorschriften unbedingt zu befolgen.

13.7. Von verschiedenen Staaten werden bestimmte Impfzeugnisse verlangt, die nicht jünger als acht Tage und nicht älter als drei Jahre (Pocken) bzw. zehn Jahre (Gelbfieber) sein dürfen. Derartige Impfzeugnisse sind auch deutschen Behörden vorzuweisen, sofern Sie aus bestimmten Ländern (z.B. Afrika, Vorderer Orient) zurückkehren. Entsprechende Informationen erteilt MTC auf Nachfrage gerne. Über Infektions- und Impfschutz sowie andere Prophylaxe-Maßnahmen sollten Sie sich in jedem Falle rechtzeitig informieren und gegebenenfalls ärztlichen Rat einholen. Auf allgemeine Informationen, insbesondere bei den Gesundheitsämtern, medizinisch erfahrenen Ärzten, Tropenmedizinern, reisemedizinischen Informationsdiensten oder bei der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung, wird verwiesen.

13.8. Alle Nachteile, vor allem die Zahlung von Rücktrittskosten, die aus dem Nichtbefolgen der Vorschriften erwachsen, gehen zu Lasten des Reisenden. Ausgenommen ist eine schuldhaft falsche Information durch den Veranstalter.

14. Unterrichtung des Flugreisenden über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens

Aufgrund der Verordnung (EG) Nr. 2111/2005 zur Unterrichtung von Fluggästen über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens ist MTC verpflichtet, den Reisenden bei Buchung der Reise für die Beförderung im Luftverkehr über die Identität der/des ausführenden Luftfahrtunternehmens zu unterrichten. Ist die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens bei Buchung noch nicht bekannt, ist MTC verpflichtet, dem Reisenden den Namen des Luftfahrtunternehmens mitzuteilen, das wahrscheinlich die betreffenden Flüge durchführen wird. Sobald MTC Kenntnis über die Identität des ausführenden Luftfahrtunternehmens erhält, wird MTC den Reisenden hierüber unverzüglich unterrichten. Entsprechendes gilt bei einem Wechsel des Luftfahrtunternehmens nach Buchung. In jedem Falle wird der Reisende bei der Abfertigung oder, wenn keine Abfertigung bei einem Anschlussflug erforderlich ist, beim Einstieg unterrichtet. Die von der EG veröffentlichte gemeinschaftliche Liste der Luftfahrtunternehmen, gegen die in der Gemeinschaft eine Betriebsuntersagung ergangen ist, ist im Internet aktuell abrufbar oder auf Anfrage bei MTC erhältlich.

15. Zentrale Zustiegstelle

Zu jeder Busreise werden die erwarteten Zustiegstellen bekanntgegeben. Für die Anfahrt einer Zustiegstelle wird im Angebot eine Mindestteilnehmerzahl bekanntgegeben. Wird diese Mindestteilnehmerzahl nicht erreicht, ist MTC berechtigt, die Zustiegstelle bis zu 30 Tage vor Reisebeginn zu streichen und dem Reisenden eine Ersatzzustiegstelle bekanntzugeben. Liegt die Ersatzzustiegstelle in derselben Entfernung zum Wohnort des Reisenden wie die ursprünglich erwartete Zustiegstelle, handelt es sich um eine zumutbare, nicht erhebliche Änderung der Reiseleistung. Gleiches gilt auch für eine größere Entfernung bis zu 30 km. MTC kann bei einer weiter entfernten Zustiegstelle eine zumutbare alternative Anreisemöglichkeit gegen Kostenübernahme anbieten. In allen anderen Fällen kann der Reisende von der Reise zurücktreten und erhält den bezahlten Reisepreis erstattet.

16. Gerichtsstand und Rechtswahlvereinbarung

16.1. Auf das Vertragsverhältnis zwischen dem Reisenden und MTC findet ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Dies gilt auch für das gesamte Rechtsverhältnis.

16.2. Soweit bei Klagen des Reisenden gegen MTC im Ausland für die Haftung von MTC dem Grunde nach ausländischem Recht angewendet wird, findet bezüglich der Rechtsfolgen, insbesondere hinsichtlich Art, Umfang und Höhe von Ansprüchen des Reisenden ausschließlich deutsches Recht Anwendung. Der Reisende kann MTC nur am Sitz von MTC verklagen.

16.3. Für Klagen von MTC gegen den Reisenden ist dessen Wohnsitz maßgebend. Für Klagen gegen Reisende bzw. Vertragspartner des Reisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben, oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz von MTC vereinbart.

16.4. Die vorstehenden Regelungen über Rechtswahl und Gerichtsstand gelten nicht, wenn sich aus vertraglich nicht abdingbaren Bestimmungen internationaler Abkommen, die auf den Reisevertrag zwischen dem Reisenden und MTC anzuwenden sind, etwas anderes zu Gunsten des Reisenden ergibt oder wenn und insoweit auf den Reisevertrag anwendbare, nicht abdingbare Bestimmungen im Mitgliedsstaat der EU, dem der Reisende angehört, für den Reisenden günstiger sind als die Regelungen in diesen Reisebedingungen oder die anwendbaren deutschen Vorschriften.

16.5. Weiterführende Leistungsbeschreibung fremder Medien, wie Kataloge, Hotelprospekte, Websites o.ä., verändern den vertraglich vereinbarten Leistungsumfang auch dann nicht, wenn sie über MTC zugänglich gemacht werden. Maßgeblich für den vertraglich zugesicherten Leistungsumfang ist neben der Reiseausschreibung ausschließlich die Auftragsbestätigung/Rechnung.

16.6. Diese Bedingungen gelten ergänzend. Individualvereinbarungen, Sonderregelungen bzw. Sonderreisebedingungen in einzelnen Reiseverträgen haben Vorrang.

16.7. Die Inanspruchnahme von nur einzelnen Teilleistungen aus dem Pauschalangebot (z.B. nur Flug, nur Hotel etc.) ist nicht gestattet, es sei denn, die einzelnen Leistungen sind preislich speziell ausgewiesen. Für den Fall, dass eine Rundreise oder ein Hotelaufenthalt im Pauschalangebot trotz Buchung nicht in Anspruch genommen wird, werden die Kosten des in Anspruch genommenen Fluges mit EUR 250,00 pauschaliert und sind vom Reisenden nachzutragen. Der Nachweis von geringeren Kosten ist möglich.

Kontaktdaten MTC:



MTC Touristik Center München GmbH
Blumenstr. 4e
85467 Neuching
Telefon: +49/(0)8123/9079885
Telefax: +49/(0)8123/9079886
E-Mail: info@mtc-reisen.de